

Informationsblatt Bildungs- und Teilhabepaket

Persönlicher Schulbedarf

für Empfänger von SGB II-Leistungen (Hartz IV), Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag

1. Wer hat Anspruch?

Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- jünger als 25 Jahre alt sind
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

2. Höhe der Leistungen

Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs (z. B. Schulranzen, Hefte, Schreibmaterial) ist pauschaliert und beträgt 150 Euro jährlich. Davon werden für den Monat, in dem der erste Schultag des Schuljahres liegt, 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, 50 Euro anerkannt.

3. Was ist zu beachten?

Bei Empfängern von SGB II-Leistungen (Hartz IV) und Sozialhilfe nach dem SGB XII:

- Die Leistung wird ohne Antrag von Amts wegen gewährt.

Bei Empfängern von Wohngeld und Kinderzuschlag:

- Für jedes Kind ist vor Schuljahresbeginn ein gesonderter Antrag zu stellen.

4. Wie wird die Leistung gewährt?

Über die Gewährung der Leistung wird vom Jobcenter bzw. Sozial- und Versorgungsamt des Landratsamtes Heilbronn ein Bescheid an den Antragsteller erteilt.